

Stiftungsreglement der Freizügigkeitsstiftung der Schwyzer Kantonalbank

Gestützt auf Art. 10 der Stiftungsurkunde der Freizügigkeitsstiftung der Schwyzer Kantonalbank (nachstehend Stiftung) wird folgendes Reglement erlassen. Der im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 eingetragene Partner ist einem Ehegatten gleichgestellt.

Allgemeines

1. Funktion der Stiftung und Gegenstand des Reglements

Die Stiftung führt als Vorsorgeform anerkannte, zweckgebundene Konti (nachfolgend Freizügigkeitskonti), auf welche Freizügigkeitsgelder im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG) einbezahlt werden. Diese sind dem Vorsorgezweck zu erhalten. Das Freizügigkeitskonto gilt als anerkannte Form zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes im Sinne von Art. 10 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (FZV). Das vorliegende Reglement legt die vertraglichen Beziehungen zwischen Vorsorgenehmenden und Stiftung hinsichtlich des Freizügigkeitskontos im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen fest.

2. Stiftungsrat, Geschäftsführung und Stiftungsvermögen

Der Stiftungsrat leitet und überwacht die Durchführung der Stiftungsaufgaben und trifft die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendigen Massnahmen. Der Stiftungsrat kann Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse oder Dritte delegieren.

Die Geschäftsführung der Stiftung wurde der Schwyzer Kantonalbank (nachfolgend Bank) übertragen. Damit ist die Bank berechtigt, im Namen der Stiftung zu handeln und im Rahmen des Stiftungszweckes alle Rechtshandlungen gegenüber den Vorsorgenehmenden vorzunehmen.

Die der Stiftung einbezahlten Freizügigkeitsgelder bilden das gebundene Stiftungsvermögen. Dieses wird auf Name und Rechnung der Stiftung bei der Bank angelegt. Die Stiftung bestimmt die Anlagen nach eigenem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Stiftung ist ermächtigt, mit der Bank sowie mit weiteren in die Durchführung des Vorsorgeverhältnisses beauftragte Stellen alle für die Durchführung des Vorsorgeverhältnisses notwendigen Daten und Informationen auszutauschen und diese Daten, sofern notwendig, auch ins Ausland weiterzuleiten.

Regelungen Vorsorgeguthaben

3. Eröffnung des Freizügigkeitskontos

Die Stiftung eröffnet für jede vorsorgenehmende Person ein separates Freizügigkeitskonto, welches auf den Namen der vorsorgenehmenden Person lautet. Die Eröffnung erfolgt auf Antrag der vorsorgenehmenden Person. Auf das Freizügigkeitskonto können Freizügigkeitsgelder von steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitseinrichtungen im Sinne der FZV einbezahlt werden. Einzahlungen durch die vorsorgenehmende Person selbst sind nur in den gesetzlich vorgesehen Fällen zulässig, namentlich wenn es sich um Rückzahlungen von im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 30d BVG getätigten Vorbezügen handelt. Zurückbezahlte Beträge werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Altersguthaben nach Art. 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet.

4. Verzinsung

Der Stiftungsrat setzt den Zinssatz für die Freizügigkeitskonti fest. Der Zinssatz kann jederzeit den jeweiligen Marktbedingungen angepasst werden. Der Zins wird jeweils am Ende des Kalenderjahres, bzw. bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses gutgeschrieben. Die Zinsen werden anteilmässig dem Altersguthaben BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben gutgeschrieben. Die Vorsorgenehmenden erhalten jährlich einen Auszug über den Stand des Guthabens (Übersicht über das Freizügigkeitskonto und/oder -depot per 31. Dezember) bzw. bei Auflösung einen Kontoauszug.

5. Anlagen

Die Vorsorgenehmenden können die Stiftung beauftragen, das vorhandene Freizügigkeitsguthaben zu Lasten ihres Freizügigkeitskontos in die von der Stiftung angebotenen Anlagelösungen zu investieren. Die Stiftung erwirbt im Auftrag und zu Gunsten der vorsorgenehmenden Person die entsprechenden Ansprüche der von der vorsorgenehmenden Person gewählten Anlagelösung. Die Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des Freizügigkeitsguthabens. Für das in Anlageprodukte angelegte Freizügigkeitsguthaben besteht weder ein Anspruch auf eine Verzinsung noch

Stiftungsreglement der Freizügigkeitsstiftung der Schwyzer Kantonalbank

auf Kapitalwerterhaltung. Erträge und Verluste werden anteilmässig auf das Altersguthaben BVG und das übrige Vorsorgeguthaben aufgeteilt. Das Anlagerisiko trägt die vorsorgenehmende Person.

Die vorsorgenehmende Person kann die Stiftung ebenfalls beauftragen, die erworbenen Ansprüche ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Erlös wird ihrem jeweiligen Freizügigkeitskonto gutgeschrieben.

Der Stiftungsrat legt fest, welche Anlageprodukte durch die Stiftung angeboten werden und welche Formalitäten von den Vorsorgenehmenden für einen Erwerb erfüllt sein müssen.

Bei Domizil der vorsorgenehmenden Person im Ausland können Anlagen ausgeschlossen sein.

Eine vorsorgenehmende Person, die aufgrund ihrer Nationalität, ihres Wohnsitzes oder eines anderen Grundes als sog. US-Person nach FATCA-Gesetzgebung gilt, darf keine Wertschriftenanlagen tätigen. Stösst die Stiftung auf eine vorsorgenehmende Person, die als US-Person Wertschriftenanlagen hält, fordert sie sie auf, die Wertschriftenanlagen innert 30 Tagen zu verkaufen. Falls der Verkauf nicht fristgerecht erfolgt, erteilt die Stiftung den Verkaufsauftrag und schreibt den Betrag dem Vorsorgekonto gut. Details zum Angebot und den Formalitäten regelt das Anlagereglement der Stiftung, welches jederzeit von der Stiftung bezogen oder unter www.szkb.ch/freizuegigkeit eingesehen werden kann.

6. Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren erheben. Diese werden dem Kontoguthaben belastet. Die Stiftung behält sich vor, das Kostenreglement jederzeit anzupassen. Das aktuelle Kostenreglement kann jederzeit bei der Stiftung angefordert und unter www.szkb.ch/freizuegigkeit eingesehen werden. Für besondere Bemühungen können zusätzlich Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

7. Versicherung

Die Stiftung kann den Vorsorgenehmenden zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität eine zusätzliche Versicherung vermitteln.

Übertragung oder Bezug des Vorsorgeguthabens

8. Erlebensfallleistung

Das Freizügigkeitsguthaben wird fällig, sobald die Vorsorgenehmenden das gesetzliche Referenzalter gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG erreichen.

Die vorsorgenehmende Person kann frühestens fünf Jahre vor Erreichen des gesetzlichen Referenzalters die Auflösung ihres Freizügigkeitskontos verlangen. Weist die vorsorgenehmende Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie gemäss Art. 16 Abs. 1 der FZV den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben. Die Übergangsbestimmung zu Art. 16 Abs. 1 der FZV erlaubt es, den Leistungsbezug bis fünf Jahren nach Erreichen des Referenzalters, jedoch längstens bis 31.12.2029 aufzuschieben, auch wenn keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird. Die vorsorgenehmende Person muss die Stiftung umgehend informieren, falls sie ihre Erwerbstätigkeit aufgibt. Für den Bezug der Altersleistung hat die vorsorgenehmende Person ein schriftliches Gesuch zu stellen. Bei einer verheirateten vorsorgenehmenden Person hat der Ehegatte dem Gesuch schriftlich zuzustimmen. Vorbehalten bleiben andere Auszahlungsgründe gemäss Ziffern 9 bis 14.

9. Todesfallleistung

Stirbt die vorsorgenehmende Person, so gilt das Freizügigkeitskapital als Todesfallkapital und wird den folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils Nachfolgenden ausschliesst:

- a) die Hinterbliebenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
- b) den natürlichen Personen, die von der vorsorgenden Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder der Person, mit welcher die vorsorgenehmende Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) den Kindern, welche gemäss Art. 20 BVG keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen, den Eltern oder den Geschwistern;
- d) den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Die vorsorgenehmende Person hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von Personen nach a) mit solchen nach b) zu erweitern.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie nach Köpfen zu gleichen Teilen.

Wurde die Stiftung nicht über die Existenz eines Lebenspartners/einer Lebenspartnerin in Kenntnis gesetzt, so darf sie davon ausgehen, dass keine solche Person existiert. Weiter ist sie nicht verpflichtet, eine/n allfällige/n Lebenspartner/in

Stiftungsreglement der Freizügigkeitsstiftung der Schwyzer Kantonalbank

oder natürliche Personen, welche von der vorsorgenden Person in erheblichem Masse unterstützt werden, aktiv zu suchen. Dasselbe gilt für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.

Wird die Stiftung bis zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber in Kenntnis gesetzt, dass die begünstigte Person den Tod der vorsorgenehmenden Person vorsätzlich herbeigeführt hat, so kann die Stiftung diese Person vom Anspruch ausschliessen. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten gemäss vorstehender Begünstigtenordnung zu.

Die Stiftung erbringt Leistungen mit befreiender Wirkung an jene Personen, die aus dem Reglement bzw. allfälligen schriftlichen und unterzeichneten Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen.

10. Übertragbarkeit

Gestützt auf Art. 12 FZV können die Vorsorgenehmenden jederzeit die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wechseln. Tritt die vorsorgenehmende Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss das Vorsorgekapital für den Erhalt des Vorsorgeschutzes der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden (Art. 4 Abs. 2^{bis} FZG). Teilüberweisungen sind dann zulässig, wenn sie für den Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung bestimmt sind.

Das Freizügigkeitsguthaben darf im Sinne von Art. 12 Abs. 1 FZV höchstens an eine weitere Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden.

11. Invaliditätsfall

Das Vorsorgeguthaben wird auf schriftliches Gesuch durch die vorsorgenehmende Person fällig, wenn diese eine volle Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht zusätzlich zum Freizügigkeitskonto versichert ist. Bei einer verheirateten vorsorgenehmenden Person hat der Ehegatte dem Gesuch schriftlich zuzustimmen.

12. Wohneigentumsförderung

Die Vorsorgenehmenden können ihr Freizügigkeitsguthaben bis zur Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Maximalbetrags zum eigenen Bedarf vorbezahlen oder verpfänden. Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Vorbezug ist möglich für:

- den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- die Beteiligung an Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- die Rückzahlung von Hypothekendarlehen an Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Ein solcher Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Bei einer verheirateten vorsorgenehmenden Person setzen der Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten voraus.

13. Vorzeitige Barauszahlung

Eine vorzeitige Barauszahlung ist auf schriftliches Gesuch zulässig, bei

- nachgewiesenem endgültigem Verlassen des Wirtschaftsraums Schweiz und Liechtenstein durch die vorsorgenehmende Person. Die Barauszahlung ist nicht möglich, wenn eine der gemäss Artikel 25f des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) geltenden Einschränkungen vorliegt;
- der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb, sofern die vorsorgenehmende Person der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht und die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr als ein Jahr zurückliegt;
- einem Nachweis, dass die Austrittsleistung (Saldo des Freizügigkeitskontos) geringer ist als der auf ein ganzes Beitragsjahr hochgerechneter Jahresbeitrag der vorsorgenehmenden Person im vorhergehenden Vorsorgeverhältnis.

Bei einer verheirateten vorsorgenehmenden Person hat der Ehegatte dem Gesuch für den Vorbezug nach a) bis c) schriftlich zuzustimmen.

14. Ehescheidung

Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die die vorsorgenehmende Person während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung seines Ehegatten übertragen und auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird. Diese Leistung wird die Stiftung gemäss dem Gerichtsurteil an die Vorsorge- oder Freizügigkeitsstiftung des berechtigten Ehegatten überweisen. Die Stiftung kann keine Scheidungsrente auszahlen.

Die Stiftung muss eine Austrittsleistung oder lebenslange Rentenanteile nach Art. 124a Abs. 2 ZGB für eine berechnete vorsorgenehmende Person nur entgegennehmen, sofern die vorsorgenehmende Person keinen leistungswirksamen Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung machen kann. Massgebend für die Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils in die Stiftung ist Art. 19j FZV.

Stiftungsreglement der Freizügigkeitsstiftung der Schwyzer Kantonalbank

15. Geltendmachung des Bezugs

Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs notwendigen Angaben zu machen und die von der Stiftung verlangten Beweise vorzulegen. Die Stiftung stellt je nach Sachverhalt das entsprechende Formular zur Verfügung und erteilt Auskunft über die benötigten Dokumente und einzuhaltenden Formvorschriften. Die Stiftung behält sich in jedem Falle vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Bei der Ausrichtung von Todesfall-, Freizügigkeits- und Altersleistungen wird die Stiftung in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Gutheissung des Auszahlungsgesuches der vorsorgenehmenden Person oder der Begünstigten den Auftrag erteilen, die Ansprüche an Anlageprodukten zu veräussern. Bei Streitigkeiten über die anspruchsberechtigte Person ist die Stiftung berechtigt, allfällige Ansprüche an Anlageprodukten nach ihrem Ermessen zu veräussern.

16. Ausrichtung der Leistung

Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform erbracht und 30 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs fällig. Die Höhe der Leistung entspricht jeweils dem Saldo des Freizügigkeitskontos zuzüglich Zinsgutschrift und/oder dem Erlös aus dem Verkauf von Ansprüchen der Anlagelösung abzüglich allfälliger Gebühren. Falsch bzw. unrechtmässig ausgerichtete Leistungen sind an die Stiftung zurückzuerstatten.

17. Steuerliche Behandlung, Meldepflicht

Das Freizügigkeitskapital und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei. Die Stiftung hat die Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen verlangen. Die Leistung unterliegt der Besteuerung nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

Weitere Regelungen

18. Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet, verrechnet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlich geregelten Ausnahmen im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie bei Ehescheidung.

19. Haftung

Die Stiftung haftet der vorsorgenehmenden Person gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn die vorsorgenehmende Person die gesetzlichen, vertraglichen und

reglementarischen Verpflichtungen nicht einhält. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt die vorsorgenehmende Person bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess.

20. Änderungen der Adresse und Personalien

Die vorsorgenehmende Person ist verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse und ihrer Personalien, insbesondere des Zivilstandes (Heirat, Scheidung, eingetragene Partnerschaft, eingetragene Partnerschaft aufgelöst), unverzüglich und wahrheitsgetreu der Stiftung mitzuteilen. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für Folgen unterlassener, ungenügender oder verspäteter Angaben der Adresse oder der Personalien ab.

21. Bankinformationen

Die Stiftung ist berechtigt, sämtliche für die Durchführung des Vorsorgeverhältnisses notwendigen Daten und Informationen bei der Bank einzuholen. Die vorsorgenehmende Person entbindet die Bank gegenüber der Stiftung in diesem Umfang von der Pflicht zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses sowie von allen weiteren Geheimhaltungsverpflichtungen.

22. Kommunikationskanäle

Die Kommunikation zwischen der Stiftung, Bank und der vorsorgenehmenden Person sowie mit befugten Dritten über verschlüsselte oder unverschlüsselte elektronische Medien wie E-Mail, E-Banking, Telefon, Mobiltelefon, Applikationen für mobile Geräte oder sonstige internetbasierte Plattformen, unabhängig davon, ob die Kommunikation vom oder über das In- oder Ausland erfolgt, ist zulässig. Die Stiftung, die Bank und beauftragte Dritte sind ermächtigt aber nicht verpflichtet, sämtliche vorgenannten Kontaktkanäle, die die vorsorgenehmende Person der Stiftung angegeben hat, zu nutzen.

23. Datenschutz

Wie und weshalb die Stiftung Daten bearbeitet und welche Rechte die Vorsorgenehmenden im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung der Stiftung hat, erklärt die Stiftung in ihrer «Datenschutzerklärung der Freizügigkeitsstiftung der Schwyzer Kantonalbank» (nachfolgend Datenschutzerklärung). Die jeweils aktuelle Version ist in elektronischer Form auf der Website der Bank unter www.szkb.ch/freizuegigkeit abrufbar.

Die vorsorgenehmende Person ist sich insbesondere bewusst und damit einverstanden, dass ihre Daten wie z.B. Personalien, Kontonummer, Aufträge etc. von der Stiftung an die

Stiftungsreglement der Freizügigkeitsstiftung der Schwyzer Kantonalbank

Bank weitergegeben und von dieser bearbeitet werden im Rahmen ihrer Geschäftsführung gemäss Art. 2 sowie ihrer Konto- und/oder Depotführung gemäss Art. 3 bzw. Art. 5.

Die vorsorgenehmende Person ist zudem insbesondere damit einverstanden, dass die Bank seine Daten für Marketingzwecke bearbeitet (inkl. Analysen) und ihn über ihr Dienstleistungsangebot informiert.

Die Stiftung kann gemäss ihrer Datenschutzerklärung Daten auch an Dritte, die sich im Ausland befinden können, übermitteln.

24. Meldung und Überweisung an Sicherheitsfonds

Die Stiftung meldet der Zentralstelle 2. Säule beim Sicherheitsfonds jährlich alle Vorsorgenehmenden, für die sie im Dezember des Vorjahres ein Guthaben führte. Dabei teilt die Stiftung der Zentralstelle 2. Säule mit, für welche der gemeldeten Vorsorgenehmenden sie ein kontaktloses Vorsorgenguthaben führt.

Liegt der Stiftung keine klare Weisung für die Auszahlung des Guthabens vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, hat die Stiftung die Freizügigkeitsguthaben nach Ablauf von 10 Jahren ab dem Referenzalter an den Sicherheitsfonds zu überweisen.

25. Mitteilungen der Stiftung

Mitteilungen der Stiftung an die Vorsorgenehmenden gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse aufgegeben worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt vermutungsweise das Datum der im Besitz der Stiftung befindlichen Kopien oder Versandlisten. Die vorsorgenehmende Person hat die Mitteilungen zu prüfen und gegebenenfalls innert 30 Tagen zu beanstanden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Mitteilungen von der vorsorgenehmenden Person als richtig anerkannt.

26. Mitteilungen an die Stiftung

Mitteilungen an die Stiftung sind zu richten an:
Freizügigkeitsstiftung der Schwyzer Kantonalbank, Postfach 263, 6431 Schwyz

27. Reklamationen

Will die vorsorgenehmende Person bzw. der allfällig Begünstigte geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder will sie Konto- oder Depotauszüge oder andere Mitteilungen der Stiftung beanstanden, muss sie dies sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige, spätestens aber innert 30 Tagen, tun. Andernfalls wird die Richtigkeit der Mitteilung vermutet.

28. Bevollmächtigte Personen

Hat die vorsorgenehmende Person gegenüber der Bank bezüglich der Bankbeziehung, unter der Ihre Vorsorgebeziehung geführt wird, eine oder mehrerer bevollmächtigte Personen ernannt, so darf diesen über die Freizügigkeitsguthaben Auskunft erteilt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vollmachten auf der Bankbeziehung, die auf einzelne Konti oder Depots eingeschränkt sind.

29. E-Banking / Mobile Banking

Nutzt die vorsorgenehmende Person E-Banking oder Mobile Banking (mit oder ohne E-Dokumente) bei der Bank gemäss den dort geltenden Bedingungen, so darf die Vorsorgebeziehung im E-Banking und/oder Mobile Banking angezeigt und verwaltet werden, ohne dass die vorsorgenehmende Person dafür einen expliziten Auftrag erteilt. Die Anzeige und Verwaltung können jederzeit eingeschränkt oder aufgehoben werden.

30. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen der vorsorgenehmenden Person bzw. der von der vorsorgenehmenden Person Begünstigten mit der Stiftung unterstehen dem **schweizerischen Recht**. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 73 BVG. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten **Schwyz**, ebenso der Erfüllungs- und Betreibungsort für vorsorgenehmende Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz. Die Stiftung hat indessen auch das Recht, die vorsorgenehmende Person beim zuständigen Gericht ihres Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

31. Änderungen und Inkrafttreten

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Änderungen treten mit deren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Vormerknahme eingereicht und den Vorsorgenehmenden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht. Vorbehalten bleiben Änderungen der dem Reglement zugrunde liegenden Gesetzes- und Ordnungsbestimmungen, welche auch ohne Anzeige an die vorsorgenehmende Person gültig sind.

Dieses Stiftungsreglement tritt am 1. November 2025 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

Schwyz, 13. Oktober 2025 / Der Stiftungsrat